

Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Aufgrund von § 39 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner 318. Sitzung am 23.11.2005, mit Änderungen in der 362. Sitzung am 20.10.2010, die folgende Habilitationsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation ist die förmliche Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Befähigung für Forschung und Lehre im Bereich der von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vertretenen Fachgebiete durch die entsprechende Fakultät.

§ 2

Habilitationsausschuss

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuss.

(2) Der Habilitationsausschuss besteht aus den Professorinnen/Professoren und den Privatdozentinnen/-dozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Die in den Ruhestand getretenen Professorinnen/Professoren der Fakultät treten als beratende Mitglieder hinzu, solange sie nicht ausdrücklich auf ihre Mitgliedschaft in dem Ausschuss verzichten. Externe Gutachterinnen/Gutachter können ab dem Zeitpunkt ihrer Bestellung auf Beschluss des Habilitationsausschusses als stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss bestellt werden.

(3) Von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses müssen in der Regel drei das Fachgebiet vertreten, in dem die Habilitation angestrebt wird. Falls dieses Fachgebiet nicht in entsprechendem Umfang an der federführenden Fakultät vertreten ist, können bis zu zwei Professorinnen/Professoren, die an anderen Fakultäten oder an anderen Hochschulen dieses Fachgebiet vertreten, als stimmberechtigte Mitglieder in den Habilitationsausschuss bestellt werden.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt die Dekanin / der Dekan, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Fakultätsvorstands gemäß der Vertretungsregelung in der Geschäftsordnung.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie eine schulpraktische Tätigkeit voraus.

(2) In besonderen Fällen kann der Habilitationsausschuss auf Antrag der Bewerberin /des Bewerbers einen der Promotion gleichwertigen akademischen Grad einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass die Bewerberin / der Bewerber zur Führung dieses Grades in der Bundesrepublik berechtigt ist.

§ 4**Habilitationsleistungen**

(1) Für die Habilitation müssen schriftliche und mündliche Leistungen erbracht werden.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

1. eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fachgebiet darstellt oder
2. mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fachgebiet darstellen und einen größeren Zusammenhang erkennen lassen. Sie müssen einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Darüber hinaus soll ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden. Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbstständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin / des Bewerbers erkennbar und für sich bewertbar sein; die übrigen Verfasserinnen/Verfasser sollen zu der Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers über ihre/seine Einzelleistung schriftlich Stellung nehmen.

(3) Die mündlichen Habilitationsleistungen sind:

1. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung und
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss.

§ 5**Habilitationsgesuch**

(1) Die Bewerberin / der Bewerber richtet an die Dekanin / den Dekan ein schriftliches Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und gibt darin das Fachgebiet an, für welches sie/er die Habilitation anstrebt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen und praxisbezogenen Werdegang Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen sowie die beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde;
3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis und Sonderdrucke bzw. Kopien der bisherigen Veröffentlichungen;
4. ein ausführliches Exposé der schriftlichen Habilitationsleistung;
5. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit;
6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin / der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule einen Habilitationsversuch unternommen hat;
7. eine positive Stellungnahme einer Professorin / eines Professors der Fakultät, in der die Eröffnung des Habilitationsverfahrens empfohlen wird.

(3) Das Habilitationsgesuch kann bis zum Beginn des wissenschaftlichen Vortrages einmal zurückgenommen werden. Nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch den Habilitationsausschuss ist eine Zurücknahme des Habilitationsgesuchs nicht mehr möglich. In diesem Fall kann ein erneutes Zulassungsgesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 6**Zulassung zur Habilitation**

(1) Die Dekanin / der Dekan prüft das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die beigefügten Unterlagen; ein unvollständiges Gesuch kann sie/er zurückweisen.

(2) Im Übrigen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Zulassung zur Habilitation.

Die Zulassung ist abzulehnen, wenn das Gesuch unvollständig ist oder die Voraussetzungen des § 3 für die Zulassung fehlen.

(3) Wenn das Fachgebiet dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Fakultät vertreten ist, ist die Zulassung zur Habilitation abzulehnen. Diese Ablehnung gilt nicht als gescheiterter Habilitationsversuch nach § 5 Abs. 2, Ziff. 6.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist in angemessener Zeit gem. § 39 Abs. 5, 1. Hs. LHG fertigzustellen. Nach in der Regel drei Jahren wird die Arbeit bzw. der Stand der Forschungen durch eine/n vom Habilitationsausschuss benannten Gutachter/in evaluiert (Zwischenevaluation). Die Stellungnahme soll eine Empfehlung hinsichtlich der Fortsetzung des Verfahrens enthalten. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Arbeit soll im Zeitraum von maximal vier Jahren fertig gestellt werden. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Im Falle einer Verzögerung, die von der Habilitandin/dem Habilitanden nicht zu vertreten hat, ist eine weitere Verlängerung möglich. Über Verlängerungen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(3) Die Habilitationsschrift nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 wird in vierfacher Ausfertigung vorgelegt. Sie ist mit der Erklärung zu versehen, dass die eingereichte Arbeit nicht bereits in derselben oder in einer im wesentlichen gleichen Form in einem früheren Verfahren abgelehnt worden ist.

§ 8

Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Ist die Bewerberin / der Bewerber zur Habilitation zugelassen, so bestellt der Habilitationsausschuss zur Begutachtung der eingereichten Arbeit drei Professorinnen/Professoren, die die Lehrbefähigung für das von der Bewerberin / vom Bewerber angestrebte Fachgebiet besitzen. Dabei soll mindestens eine Gutachterin / ein Gutachter Mitglied des Habilitationsausschusses und mindestens eine Gutachterin / ein Gutachter Mitglied einer anderen Hochschule sein. Vor der Entscheidung des Habilitationsausschusses ist den betroffenen Fachvertreterinnen/Fachvertretern Gelegenheit zu geben, Vorschläge zur Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter zu unterbreiten.

(2) Jede Gutachterin / jeder Gutachter legt innerhalb einer Frist von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über Annahme, Änderung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme zum Umfang der Lehrbefähigung enthält. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin / ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(3) Der Habilitationsausschuss kann ein Mitglied als Berichterstatterin / Berichterstatter bestimmen.

(4) Im Falle divergierender Gutachten zu der Frage, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen der Habilitationsordnung entspricht, ist eine weitere Gutachterin / ein weiterer Gutachter zu bestellen, die/der dasselbe Fach vertritt wie die/der negativ votierende Gutachterin/Gutachter. Die Entscheidung über die Person der weiteren Gutachterin / des weiteren Gutachters trifft der Habilitationsausschuss.

(5) Die schriftliche Habilitationsarbeit und die Gutachten liegen 14 Tage im Dekanat aus. Einsichtsberechtigt sind alle Professorinnen / Professoren und Privatdozentinnen/-dozenten der Fakultät. Sie werden per Aushang über die Auslage in Kenntnis gesetzt. Jede/Jeder Einsichtsberechtigte kann spätestens 8 Tage nach Ablauf der Frist zur schriftlichen Habilitationsleistung und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist an die Dekanin / den Dekan zu richten.

(6) Der Habilitationsausschuss entscheidet unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen der Habilitationsordnung entspricht und daher als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen ist.

§ 9

Mündliche Leistungen: Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache und studienbezogene Lehrveranstaltung

(1) Nach Annahme der eingereichten Arbeit als Habilitationsleistung wird die Bewerberin / der Bewerber zu den weiteren Habilitationsveranstaltungen eingeladen.

(2) Für die Lehrveranstaltung nach § 4 Absatz 3 Ziffer 1 (Seminarveranstaltung von 90 Minuten Dauer) schlägt die Bewerberin / der Bewerber ein Thema und eine Studierendengruppe vor, in der die Lehrveranstaltung stattfinden soll. Sie soll in zeitlicher Nähe vor dem wissenschaftlichen Vortrag stattfinden.

(3) Für den wissenschaftlichen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer hat er/sie drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen werden müssen, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammen. Der Habilitandin / dem Habilitanden ist ein Zeitraum von etwa einem Monat zur Vorbereitung einzuräumen.

(4) Der Habilitationsausschuss berät und beschließt über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags; den Gutachterinnen/Gutachtern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ferner benennt der Habilitationsausschuss aus seinem Kreis vier Mitglieder, die als Gutachter/innen an der Lehrveranstaltung nach § 4 Absatz 3 Ziffer 2 teilnehmen.

(5) Der Vortrag und die Aussprache über den Vortrag mit einer Gesamtdauer von ca. 90 Minuten finden hochschulöffentlich statt. Die Aussprache wird von der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses moderiert.

(6) Nach Abschluss beider Veranstaltungen findet eine nichtöffentliche Sitzung des Habilitationsausschusses statt, in der über die Annahme beschlossen wird. Die nach Absatz 4 benannten Gutachterinnen und Gutachter geben dazu eine Empfehlung ab. Der Beschluss des Habilitationsausschusses wird der Habilitandin / dem Habilitanden in Anwesenheit des Habilitationsausschusses von dessen Vorsitzender / Vorsitzendem eröffnet.

(7) Im Fall der Ablehnung eines der beiden oder beider Teile kann eine Wiederholung dieses Anteils frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwölf Monaten erfolgen. Das Beschlussverfahren ist ebenfalls erneut durchzuführen.

§ 10

Wiederholung

(1) Ein Habilitationsverfahren, das durch Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, die endgültige Ablehnung des mündlichen Vortrags, die endgültige Ablehnung der studienbezogenen Lehrveranstaltung oder durch eine nicht rechtzeitige Rücknahme des Habilitationsgesuchs nach § 5 Abs. 3 ohne Erfolg geendet hat, kann nur einmal wiederholt werden. Ein erneutes Zulassungsgesuch kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

(2) Mit Erfolg erbrachte Habilitationsleistungen können angerechnet werden. Die Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuss.

§ 11

Vollzug der Habilitation

(1) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung sowie der Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung durch den Habilitationsausschuss ist

die Habilitation vollzogen. Die Dekanin / der Dekan teilt der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich den Vollzug mit (vgl. § 9 Abs. 6).

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird auf Beschluss des Habilitationsausschusses die Lehrbefugnis für ein Fach oder ein bestimmtes Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" verbunden.

(3) Über die Habilitation wird eine Urkunde gemäß § 12 ausgestellt.

§ 12

Habilitationsurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird die Habilitation durch Aushändigung der Habilitationsurkunde rechtswirksam.

(2) Die Habilitationsurkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der/des Habilitierten;
2. das Fachgebiet, in dem die Habilitationsleistungen erbracht wurden;
3. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Themen der Schriften, die als schriftliche Habilitationsleistungen anerkannt wurden;
4. die eigenhändige Unterschrift der Rektorin / des Rektors und der zuständigen Dekanin / des zuständigen Dekans der Pädagogischen Hochschule Heidelberg;
5. das Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(3) Die Urkunde ist zu datieren auf den Tag der letzten mündlichen Habilitationsleistung.

§ 13

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die/der Habilitierte ist verpflichtet, die Habilitationsschrift innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens öffentlich zugänglich zu machen. Dies geschieht in der Regel durch Publikation. Kommt eine Publikation innerhalb dieser Frist nicht zustande, hat die/der Habilitierte der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zehn Exemplare ihrer/seiner Habilitationsschrift kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)

Wird von Personen, die sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder in einer anderen Fakultät der Hochschule habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät zugeordnetes wissenschaftliches Fachgebiet angestrebt, können als Grundlage für die Entscheidung die bereits erbrachten Habilitationsleistungen durch den Habilitationsausschuss anerkannt werden. Der Ausschuss kann gegebenenfalls einen mündlichen Vortrag und/oder ein Kolloquium verlangen.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Gleiche gilt für die Entscheidung über die Umhabilitation nach § 14.

(2) Der Habilitationsausschuss überwacht die Einhaltung der Vorgaben des § 39 Abs. 5 LHG.

(3) Über die Annahme der Habilitationsleistungen nach § 4 entscheidet der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Für die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen bei Beratungen und Beschlüssen im Habilitationsverfahren.

§ 16

Widerruf und Erlöschen der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist vom Habilitationsausschuss zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist.
- (2) Für Widerruf, Entziehung und Erlöschen der Lehrbefugnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Lehrbefugnis erlischt aufgrund des Widerrufs der Habilitation.
- (3) Der Widerruf ist der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Ruhen der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der Privatdozentin/des Privatdozenten kann der Habilitationsausschuss der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erworben wurde, befristet bis zu einer Dauer von fünf Jahren das Ruhen der Lehrbefugnis feststellen, wenn der/dem Betroffenen aus nachvollziehbaren Gründen die Wahrnehmung seiner Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist. Die Lehrbefugnis ruht, ohne dass es eines Antrages bedarf, solange sie/er das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde, als Professor/in in einem Dienstverhältnis an einer anderen Hochschule vertritt.
- (2) Für die Dauer des Ruhens der Lehrbefugnis ist die Privatdozentin/der Privatdozent von ihren/seinen Rechten und Pflichten nach § 39 Abs. 3 LHG entbunden.

§ 18

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - durch schriftlichen Verzicht,
 - mit ihrem Entzug.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn die Privatdozentin/der Privatdozent aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, den Verpflichtungen nach § 39 Abs. 3 LHG innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren in mehr als einem Semester ohne das vorherige Einverständnis der/des zuständigen Dekanin/Dekans nicht nachkommt.
- (3) Mit Erlöschen oder Entzug der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“.
- (4) Über den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet nach Anhörung der/des Betroffenen der Habilitationsausschuss der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erworben wurde.
- (5) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird der/dem Betroffenen vom Dekan der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erworben wurde, mitgeteilt. Wurde die Lehrbefugnis entzogen, soll die Urkunde über deren Erteilung eingezogen werden.

§ 19

Negativentscheidungen

Entscheidungen, mit denen einem Antrag der Bewerberin / des Bewerbers ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie die Entscheidungen über den Widerruf der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Akteneinsicht

Nach dem Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin / der Bewerber die Habilitationsakten einsehen.

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin / des Rektors der Pädagogischen Hochschule Heidelberg folgenden Monats in Kraft.

(2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eingeleitete Verfahren gilt auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten die bisherige Habilitationsordnung, sofern das Landeshochschulgesetz dem nicht entgegensteht.

Ausgefertigt am 20.10.2010

gez. Anneliese Wellensiek

Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin